

§ 5 VV Anteilsmäßige Veranschlagung von Aufwendungen und Auszahlungen

VV - Veranschlagungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Benützen Bedienstete haushaltsführender Stellen Anlagen oder Einrichtungen gemeinsam mit anderen Bediensteten haushaltsführender Stellen oder einem anderen Rechtsträger, so sind die dabei anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen anteilmäßig im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zu veranschlagen.

In Kraft seit 19.05.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at